

Beitragsordnung der LandesPsychotherapeutenKammer Rheinland-Pfalz (BeitragsO LPK RLP)

Auf Grundlage von § 15 Abs. 1 und 4 Nr. 2 des Heilberufsgesetzes (HeilBG) Rheinland- Pfalz vom 19. Dezember 2014 (GVBl. 2014, 302) hat die Vertreterversammlung der LandesPsychotherapeutenKammer Rheinland-Pfalz (Kammer) in ihrer Sitzung am 14. April 2018 die Änderung der Beitragsordnung vom 06. Dezember 2016 in der Fassung vom 25. November 2015 beschlossen, die mit Schreiben vom 28. Mai 2018 des Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie genehmigt worden und am 01.01.2019 in Kraft getreten ist.

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Beitragszweck und Beitragspflicht
§ 2	Beitragsbemessung, Beitragsklassen und außerordentlicher Beitrag
§ 3	Nachweispflicht und Auskunftsrecht der Kammer
§ 4	Fälligkeit der Beiträge, Einzug, Mahnung und Beitreibung
§ 5	Wirtschaftliche-soziale Härte, Erlass, Niederschlagung, Stundung
§ 6	Verjährung
§ 7	Rechtsbehelf
§ 8	In-Kraft-Treten

§ 1 Beitragszweck und Beitragspflicht

(1) Die LandesPsychotherapeutenKammer Rheinland-Pfalz („Kammer“) erhebt zur Erfüllung ihrer Aufgaben Beiträge von ihren Mitgliedern.

(2) Die Kammerbeiträge sind Pflichtabgaben.

(3) ¹Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag. ²Beitragsjahr ist das Kalenderjahr. ³Die Mitgliedschaft von Psychologischen Psychotherapeutinnen/Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen/Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten entsteht, sobald eine Person ihren Beruf in Rheinland- Pfalz ausübt und löst die Beitragspflicht für das gesamte Beitragsjahr aus (vgl. § 3 Abs. 2 Hauptsatzung LPK RLP). ⁴Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem das Mitglied aus der Kammer ausscheidet. ⁵Satz 3 findet für das Beitragsjahr keine Anwendung, in dem ein Berufsangehöriger nach dem Stichtag (1. Februar) seine Berufsausübung aus dem Geltungsbereich einer anderen deutschen Psychotherapeutenkammer in den Geltungsbereich der LandesPsychotherapeutenKammer Rheinland-Pfalz verlegt.

(4) Kammermitglieder, die auch Pflichtmitglieder einer anderen Heilberufekammer sind, entrichten die Hälfte des nach dieser Satzung zu zahlenden Beitrags.

§ 2 Beitragsbemessung, Beitragsklassen und außerordentlicher Beitrag

(1) Grundlage der Beitragsbemessung sind die Einkünfte der Beschäftigten (§ 7 Absatz 1 SGB IV) nach § 2 Absatz 2 Nr. 2, § 9, § 19 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 Einkommensteuergesetz (EStG) und für die selbständig Tätigen (§ 15 Absatz 1 Satz 1 SGB IV) nach § 2 Absatz 2 Nr. 1, § 4 Absatz 3 Satz 1, § 18 Absatz 1 Nr. 1 EStG.

(2) ¹Bemessungsjahr ist das vorletzte Jahr vor dem Beitragsjahr. ²Mitglieder, die im laufenden Beitragsjahr approbiert wurden, werden im Approbationsjahr der

Beitragsklasse 5 (BK 5) zugeordnet; Im darauf folgenden Beitragsjahr werden sie in Beitragsklasse 4 (BK 4) eingruppiert.

(3) Folgende Beitragsklassen (BK) werden gebildet:

- BK 1: Regelbeitrag,
- BK 2: Ermäßigter Beitrag (75 vom Hundert des Regelbeitrages),
- BK 3: Ermäßigter Beitrag (50 vom Hundert des Regelbeitrages)
- BK 4: Ermäßigter Beitrag (30 vom Hundert des Regelbeitrages).
- BK 5: Ermäßigter Beitrag (20 vom Hundert des Regelbeitrages).

(4) ¹Die Höhe des Regelbeitrages wird von der Vertreterversammlung jährlich festgesetzt und als Anlage zur Beitragsordnung veröffentlicht. ²Er ist in voller Höhe von allen Mitgliedern zu zahlen, die nicht einen ermäßigten Beitrag nach Absatz 3 zu leisten haben; § 5 Abs. 1 bleibt unberührt.

(5) Die ermäßigten Beiträge (Abs. 3) gelten für Mitglieder, deren Einkünfte (Absatz 1) unter

- 100 vom Hundert (BK 2),
- 75 vom Hundert (BK 3),
- 50 vom Hundert (BK 4) oder
- 25 vom Hundert (BK 5)

der jährlichen Bezugsgröße (Absatz 6 Satz 3) bleiben.

(6) ¹Die Zuordnung zu einer der genannten Beitragsklassen erfolgt durch den Beitragsbescheid. ²Dieser wird von der Kammer erteilt. ³Die Zuordnung zu einer der in Absatz 3 genannten Beitragsklassen bemisst sich anhand der jährlichen Bezugsgröße gemäß § 18 Absatz 1 Sozialgesetzbuch (SGB) IV nach den Einkünften des Mitgliedes (automatische jährliche Anpassung).

(7) Ein Antrag auf Zuordnung in eine andere Beitragsklasse kann nur bis zum 01.03 (Eingang bei der Kammer) des jeweiligen Beitragsjahres oder innerhalb der Widerspruchsfrist erfolgen (Ausschlussfrist), es sei denn die Mitgliedschaft beginnt erst nach dem 01.03. des Beitragsjahres.

(8) ¹Freiwillige Mitglieder gemäß § 3 Abs. 4 a) und b) der Hauptsatzung der Kammer werden der Beitragsklasse 5 (BK 5) zugeordnet. ²Freiwillige Mitglieder gemäß § 3 Abs. 4c) der Hauptsatzung der Kammer entrichten 50 vom Hundert der Beitragsklasse 5 (BK 5).

(9) Zur Deckung außerplanmäßiger Ausgaben der Kammer kann auf Beschluss der Kammerversammlung und mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde zusätzlich eine Umlage erhoben werden.

§ 3 Nachweispflicht und Auskunftsrecht der Kammer

¹Eine Eingruppierung in eine ermäßigte Beitragsklasse setzt einen Antrag des Mitglieds voraus. ²Dieser Antrag ist bis zu der in § 2 Absatz 7 genannten Frist durch den zur Verfügung gestellten Erhebungsbogen schriftlich zu stellen. ³Der Einkommensnachweis erfolgt unter Vorlage des Einkommenssteuerbescheides des vorletzten Jahres. ⁴Dieser Beleg kann in Ausnahmefällen durch die schriftliche Bestätigung einer steuerberatenden Stelle im Sinne von § 2 Steuerberatungsgesetz ersetzt werden. ⁵Kommt ein Mitglied dem Auskunftsverlangen nicht innerhalb der in Satz 2 genannten Frist nach, erfolgt die Zuordnung in den Regelbeitrag (BK1).

§ 4 Fälligkeit der Beiträge, Einzug, Mahnung und Beitreibung

(1) ¹Die Beiträge werden mit Zugang des Beitragsbescheides fällig. ²Die Beiträge sollen im Lastschriftverfahren an die Kammer entrichtet werden.

(2) Zusätzliche Kosten für die Rückbuchung eingezogener Beiträge wegen Nichtdeckung oder Erlöschen des Kontos bzw. auf Veranlassung des Beitragspflichtigen gehen zu Lasten des Mitglieds.

(3) ¹Rückständige Beiträge werden zunächst mit einer Zahlungserinnerung und danach mit einer gebührenpflichtigen Mahnung angemahnt. ²Danach erfolgt die Beitreibung der rückständigen Beiträge.

(4) Bei nicht fristgerechter Zahlung werden Zuschläge in Höhe von eins vom Hundert pro angefangenen Kalendermonat auf den fälligen Betrag erhoben.

§ 5 Wirtschaftliche-soziale Härte, Erlass, Niederschlagung, Stundung

(1) ¹Die Kammer kann auf schriftlichen Antrag bis zum Ablauf des jeweiligen Beitragsjahres (Ausschlussfrist) und bei Vorlage entsprechender Nachweise den festgesetzten Beitrag zur Vermeidung unzumutbarer wirtschaftlich-sozialer Härten stunden oder ermäßigen. ²Im Falle besonders schwerwiegender wirtschaftlich-sozialer Notlagen kann die Kammer den Beitrag erlassen. ³Der Antrag ist zu begründen und mit geeigneten Nachweisen zur Glaubhaftmachung zu versehen. ⁴Der Vorstand erlässt eine

Richtlinie zur Beurteilung eines Härtefalles. ⁵Im Rahmen der Beurteilung einer wirtschaftlichen-sozialen Härte kann auch das Einkommen der Bedarfsgemeinschaft entsprechend § 7 Absatz 3 des Sozialgesetzbuches II (SGB II) mitberücksichtigt werden.

(2) Die Kammer kann Ansprüche niederschlagen, wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird oder wenn die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zu dem einzuziehenden Betrag stehen.

§ 6 Verjährung

¹Für die Verjährung von Beitragsforderungen gelten die Vorschriften der Abgabenordnung (AO) über die Zahlungsverjährung aus dem Steuerschuldverhältnis (§§ 228 bis 232 AO) entsprechend. ²Die Verjährungsfrist beträgt fünf Jahre. ³Sie beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Beitragsforderung erstmals fällig geworden ist.

§ 7 Rechtsbehelf

(1) ¹Gegen Bescheide, die auf der Grundlage dieser Beitragsordnung ergehen, kann innerhalb eines Monats nach Zugang Widerspruch eingelegt werden. ²Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle der Kammer einzureichen. ³Über den Widerspruch entscheidet die Kammer. ⁴Die Entscheidung ist dem Mitglied schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen (Widerspruchsbescheid). ⁵Er ist mit Rechtsbehelfsbelehrung und Kostenentscheidung zu versehen und dem Beitragspflichtigen zuzustellen.

(2) Gegen den Widerspruchsbescheid ist innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht möglich.

(3) Widerspruch und Klage haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 8 In-Kraft-Treten

¹Die Neufassung der Beitragsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

²Zugleich tritt die Beitragsordnung der Landespsychotherapeutenkammer Rheinland-Pfalz vom 06. Dezember 2016 in der Fassung vom 25. November 2015 außer Kraft.

Mainz, den 19. Juli 2018

Dr. Andrea Benecke
Vizepräsidentin